

52/SN-185/ME



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <i>17</i>-GE/19..... <i>17</i>	
Datum: 2 1. OKT. 1997	
Verteilt <i>21.10.1997</i>	

Unser Zeichen: Mag.Miller/St
Datum: 17.10.1997

H. Heike

Betreff:

Stellungnahme zum Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997
(GZ 17.001/11-4/97)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übersenden wir Ihnen 3 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) zu Ihrer Information und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Heike Miller

Mag. Heike Miller
(Kammerdirektor i.A.)



Beilagen

**KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

15. Oktober 1997
NP/H/60644/1997/WTStell/SeW/WiC/HB

Referent:
StB KR W. Sedlacek
Tel. 588 35/139

Schriftliche Ausarbeitung der bereits im Rahmen der Besprechungen vom 30.9. und 3.10.1997 im BMAGuS abgegebenen Stellungnahmen zum Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997)

Sehr geehrte Frau Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat über ihre Vertreter (insbesondere die Herren StB W. Sedlacek, BP und StB Johann Mitterer und Dr. Wolfgang Höfle) nicht nur an der Expertenrunde des dortigen BM teilgenommen, sondern im Rahmen der obengenannten Besprechungen am 30.9.1997 gemeinsam mit Kammerdirektor Dr. Gerald Klement und Vertretern der anderen Kammern der Freien Berufe sowie anlässlich der ganztägigen Klausurtagung „Behandlung der Stellungnahmen in Rahmen der Begutachtung des Entwurfes eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes“ am 3.10.1997 mündlich Stellung genommen.

Eine rechtzeitige schriftliche Stellungnahme zu den umfangreichen Gesetzesentwürfen war aufgrund der wieder sehr kurzen Begutachtungsfrist (Zustellung 22.9.1997) nicht möglich gewesen.

Die von den Vertretern der Kammer der Wirtschaftstreuhandler abgegebenen Erklärungen werden jedoch zur Dokumentation der von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu den einzelnen Punkten des ASRÄG vertretenen Rechtsmeinung und der im Interesse ihrer Mitglieder gegebenen Äußerungen nachfolgend schriftlich zusammengefasst.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auch auf jene Fragen, die der Kammer der Wirtschaftstreuhandler als Interessenvertretung ihrer Mitglieder wichtig erscheinen, oder zu welchen sie aufgrund der speziellen Fachkenntnisse und Erfahrungen ihrer entsandten Vertreter glaubt, im Interesse der von ihr vertretenen Wirtschaft (Dienstgeber) Stellung nehmen zu müssen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat immer wieder darauf hingewiesen, daß sie das Vorhaben unterstützt, über eine im dortigen Ministerium eingerichtete Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.

Im Pressegespräch am 23.4.1997 hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dieser Arbeitsgruppe für ihre Tätigkeit ua folgende Empfehlungen mitgegeben, wobei die Unterlage zu diesem Pressegespräch in der „Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen“ (ausgegeben in der Sitzung am 17.6.1997) als Beilage C enthalten ist:

- Eliminierung der freien Dienstnehmer und aller anderen selbständig Erwerbstätigen aus dem Versicherungssystem der Dienstnehmer: das ASVG mit seinen Vorschriften für Dienstgeber und Dienstnehmer soll nur Dienstverhältnissen vorbehalten bleiben.
- Einbeziehung dieser selbständig Erwerbstätigen in eine Versicherungspflicht nach GSVG-Grundsätzen: nur nach diesen oder ähnlichen Grundsätzen ist diese Versicherungspflicht für selbständig Erwerbstätige auch vollziehbar.
- Das Verfahren für die Beitragsermittlung und -entrichtung sollte sich an dem der Einkommensteuer orientieren: Leistung von Vorauszahlungen mit späterem Abgleich aufgrund der beitragspflichtigen Erwerbseinkünfte laut Einkommensteuerbescheid.
- Beiträge insgesamt maximal einmal per anno von der Höchstbeitragsgrundlage.
- Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder würde eine engere Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörde und Sozialversicherungsträgern begrüßen (zB Anpassung der Einkommensteuerformulare an die Erfordernisse der Beitragsgrundlagenfeststellung) und steht insbesondere zum diesbezüglichen Datenaustausch.
- Auch einer etwaigen Meldeverpflichtung des Auftraggebers, wie diese schon bisher im Rahmen der Abzugsteuer vorgesehen war und nunmehr vom VfGH im Rahmen der gesamten für die Abzugsteuer maßgeblichen Bestimmungen aufgehoben worden ist, würde die Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter der Voraussetzung nicht entgegenreten, daß sie entsprechend praktikabel - insbesondere mit wirtschaftlich verständlichen Freibeträgen - ausgestattet wird.
- Zur Sanierung des Pensionssystems müßte von der bisherigen Regelung zur Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage („beste 15 Jahre“) auf Durchrechnung über den gesamten Versicherungszeitraum übergegangen werden: Jeder Versicherte würde damit eine Pension erhalten, die den Beiträgen entspricht, die er über seinen gesamten Versicherungsverlauf entrichtet hat.
- Gleichzeitig sollte die betriebliche, insbesondere aber die private Altersvorsorge stärker gefördert (steuerlich unterstützt) werden: die einberufene Steuerreformkommission gibt Gelegenheit dazu.

- Aufnahme von weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das ASVG zum Rechtsschutz auch der Dienstgeber: insbesondere sind die Beitragsprüfungen der GKK gesetzlich nicht geregelt, sie begründen sich ausschließlich auf der im ASVG vorgesehenen Auskunftspflicht und Einsichtsgewährungspflicht des Dienstgebers.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat sich nicht nur öffentlich, sondern auch über ihre Vertreter in den einzelnen Arbeitsgruppen immer wieder dazu bekannt, jede Reform des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mitzutragen, wenn diese einerseits die vorstehenden Forderungen mitberücksichtigt, andererseits aber der Rechtssicherheit (insbesondere auch der Dienstgeber) dient und entsprechend praktikabel ist.

Wenn auch festzustellen ist, daß der nunmehr vorliegende Entwurf des ASRÄG 1997 einen Teil der von den Wirtschaftstreuhändern gemachten Vorschläge mitberücksichtigt, so muß die Kammer der Wirtschaftstreuhänder doch feststellen, daß von einer fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen nicht gesprochen werden kann und der vorliegende Entwurf eher der Rechtssicherheit schadet, als ihr zu dienen:

- Die „freien“ Dienstnehmer wurden - wenn auch etwas eingeschränkt - im ASVG belassen, obwohl sie „selbständige“ Erwerbseinkünfte haben. Insbesondere bei Vorliegen weiterer selbständiger Einkünfte wird die Aufteilung der Einkünfte auf den Teil, der der Beitragsgrundlage nach § 4 Abs. 4 ASVG zuzurechnen ist, und auf den, der nach § 2 GSVG der Versicherungspflicht unterliegt, kaum lösbar sein, zumindest aber einen großen Aufwand (insbesondere von Seiten der betroffenen Versicherungsträger) erfordern.

Darüber hinaus wurden die im Jahr 1996 von Dienstgeber-Seite „erkämpften“ Schutzbestimmungen ersatzlos und ohne Diskussion im Rahmen der Expertengruppe wieder aus dem ASVG eliminiert:

- Die Subsidiarität des § 4 Abs. 4 ASVG gegenüber der Versicherungspflicht nach GSVG aufgrund der Mitgliedschaft bei einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist im Entwurf zum ASRÄG 1997 nicht mehr enthalten, dem Gesetzeswortlaut folgend müßte daher zukünftig zunächst immer nach § 4 Abs. 4 ASVG geprüft werden und nur, wenn die dort geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, die Gewerbeberechtigung zur Versicherungspflicht nach GSVG führen können.

Gleiches gilt für sämtliche bisher im FSVG genannten freien Berufe, weil auch diese Subsidiaritätsbestimmung nicht mehr im § 4 Abs. 4 ASVG aufscheint. **Das würde dazu führen, daß zB Wirtschaftstreuhänder, die auf Basis eines „freien“ Dienstvertrages tätig sind, in Zukunft nach § 4 Abs. 4 ASVG versicherungspflichtig sind und nicht mehr nach dem GSVG!** Auch Rechtsanwalts-Substituten würden zukünftig dem § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

- Durch die vorgesehene Aufhebung der §§ 43 Abs. 2 (Auskunftspflicht des Versicherten gegenüber dem Auftraggeber) und 58 Abs. 3 ASVG (Auftragnehmer schuldet bei unwahren Angaben seinen eigenen SV-Anteil) trägt in Zukunft wieder der Dienstgeber (der bisherige Begriff „Auftraggeber“ wird ja aus dem ASVG ebenfalls zur Gänze eliminiert) das volle Risiko der Beitragszahlungen im Falle unrichtiger

Beurteilung des Vertragsverhältnisses, auch wenn es zu dieser unrichtigen Beurteilung nur deshalb gekommen sein sollte, weil der Dienstnehmer unrichtige Angaben gemacht hat: Der Dienstgeber eines „freien“ Dienstnehmers schuldet - genauso wie beim nach § 4 Abs. 2 ASVG versicherungspflichtigen „echten“ Dienstnehmer - gem. § 58 Abs. 2 ASVG nicht nur den Dienstgeber-, sondern auch den Dienstnehmeranteil, wobei er gem. § 60 Abs. 1 ASVG berechtigt ist, den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil einzubehalten.

Dieses Recht muß allerdings bei sonstigem Verlust spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausgeübt werden, allerdings nur dann, wenn diese nachträgliche Entrichtung vom Dienstgeber nicht (mit)verschuldet ist.

Trägt der Dienstgeber tatsächlich keinerlei Verschulden an einer späteren Nachzahlung, darf er dem Versicherten bei einer Entgeltzahlung nicht mehr Beiträge abziehen, als auf zwei Lohnzahlungszeiträume entfallen. Ist der Dienstnehmer bei ihm nicht mehr beschäftigt, hat er überhaupt keine Möglichkeit - zumindest nicht nach den Bestimmungen des ASVG - Beiträge nachträglich vom (freien) Dienstnehmer zu fordern, geschweige denn auch zu erhalten.

- Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler geforderten weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Rechtsschutz des Dienstgebers sind im Entwurf in keinem Punkt enthalten (im Gegenteil: siehe vorstehend).
- Auch wenn es im Rahmen der Vorbereitung des ASRÄG 1997 den Anschein gehabt hat, daß es zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörde und Sozialversicherungsträgern kommen könnte, verwirklicht der vorliegende Entwurf diese Zusammenarbeit nicht, dazu fehlen nicht nur in den sozialversicherungsrechtlichen Gesetzesentwürfen die entsprechenden Bestimmungen, sondern es fehlt auch die dazu erforderliche Novellierung des EStG und der BAO.
- Zur Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage auf Basis der Durchrechnung über den gesamten Versicherungszeitraum erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dahingehend Stellung zu nehmen, daß die dazu zuletzt vorgesehenen Bestimmungen der Forderung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in keiner Weise entsprechen, von einer fairen Ausgewogenheit kann nicht die Rede sein: Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schließt sich in diesem Punkt jenen öffentlichen Meinungen an, die von einer Aufkündigung des Generationenvertrages durch die ältere Generation sprechen.

Überdies sieht die Kammer der Wirtschaftstreuhandler im neuen System der „Steigerungsbeträge“ eine Irreführung der jüngeren Generation: Wenn zunächst der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr auf 2% angehoben und ein „sammeln“ über 80% zugelassen wird, führen 2% Abschlag pro Jahr des früheren Pensionsantrittes in Wirklichkeit kaum zur entsprechenden Verminderung der vorzeitigen Alterspensionen!

Obwohl das ASRÄG 1997 somit einige Bestimmungen in die richtige Richtung enthält, lehnt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler das Gesetzesvorhaben idF des Entwurfes zum ASRÄG 1997 deshalb zur Gänze ab, weil wesentlichen Forderungen der Kammer der Wirtschaftstreuhandlern nicht Rechnung getragen wurde und daher von einem fairen Abwägen aller Interessen nicht die Rede sein kann!

Darüber hinaus trägt der Entwurf zum ASRÄG 1997 nicht dem Regierungsübereinkommen (siehe 23. Sitzung des Ministerrates vom 24.7.1997) Rechnung, nach dem für bereits ins GSVG/ FSVG einbezogene Versicherte durch Übergangsbestimmungen die bisherige Zugehörigkeit/Ausnahme gewahrt bleiben soll: Eine solche Übergangsbestimmung enthält der vorliegende Entwurf nicht, sodaß für Wirtschaftstrehänder weder die bisherige Zugehörigkeit zur GSVG-Pensionsversicherung (den Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft entsprechend) aufrecht bleibt, noch die Tatsache, daß sie derzeit nicht der Krankenversicherungspflicht des FSVG unterliegen; **§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bezieht die Wirtschaftstrehänder - genau so wie die gewerblichen Pfluscher - grundsätzlich in die neue Versicherungspflicht ein, ohne is des Regierungsübereinkommens vom 24.7.1997 auf das bisherige Versicherungsverhältnis Rücksicht zu nehmen.**

Es wird dabei übersehen, daß die Mehrzahl der Wirtschaftstrehänder ihre Krankenvorsorge geplant und zB die Selbstversicherung nach § 16 ASVG abgeschlossen oder eine private Versicherung für ausreichend empfunden hat, zukünftig aber gezwungen sein wird, den bisher gewohnten Versicherungsschutz aufzugeben oder diesen in eine Zusatzversicherung (mit insgesamt wesentlich höheren Kosten) zu ändern.

Für die derzeit im § 4 Abs. 3 ASVG erfaßten Personengruppen hingegen sieht der Entwurf - völlig gleichheitswidrig - eine entsprechende Übergangsregelung vor (§ 572 Abs. 3 ASVG) und wird damit für diese Fälle dem Regierungsübereinkommen gerecht.

Auch aus diesem Grunde ist der Kammer der Wirtschaftstrehänder nichts anderes möglich, als den vorliegenden Entwurf zum ASRÄG 1997 im Interesse ihrer Mitglieder zur Gänze abzulehnen.

2. Zu Artikel 1 (Änderungen des AVRAG) und 5 (Änderungen des AIVG)

Die diesbezügliche Stellungnahme hat die Kammer der Wirtschaftstrehänder in einem Entwurf bereits am 1.10.1997 an das dortige BM übergeben (Fax Dr. Höfle an Dr. Pöltner), dieses Schriftstück liegt in seinem endgültigen Text der vorliegenden Stellungnahme (nochmals) bei.

3. Zu Artikel 7 Änderung des ASVG (54 Nov. zum ASVG)

§ 3 Abs. 1

Zu dieser Bestimmung enthält der Entwurf keine Änderung, obwohl sich die Frage stellt, welche „selbständig Erwerbstätige“ das ASVG noch enthält, für die die Definition der Beschäftigung im Inland (nämlich, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist) noch erforderlich ist.

Oder sind die im § 4 Abs. 4 ASVG erfaßten Personen („freie“ Dienstnehmer) trotz der vorgenommenen Einschränkungen weiterhin als „selbständig Erwerbstätige“ anzusehen?

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt daher im Rahmen ihrer weiteren Ausführungen auch vor, § 4 Abs. 4 ASVG ersatzlos aufzuheben (siehe insbesondere Ausführungen zu Z 6).

§ 3 Abs. 1 ASVG wäre jedoch jedenfalls anzupassen und für den Fall, daß der § 4 Abs. 4 doch im ASVG erhalten bleibt, die Stellung dieser Personen im innerstaatlichen Sozialversicherungsrecht (Dienstnehmer oder selbständig Erwerbstätige) unter Berücksichtigung des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes (insbesondere EG VO 1408/71) klarzustellen.

Wichtig erscheint das Ergebnis dieser Feststellung auch iZm § 91 Abs. 1 ASVG:

Als **Erwerbseinkommen** gilt bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, bei selbständiger Erwerbstätigkeit der auf einen Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit.

Ist bei „freien“ Dienstnehmern zB bei Prüfung der Frage, ob die im Einzelfall zulässige Nebenverdienstgrenze überschritten ist oder nicht (zB neben vorzeitiger Alterspension, etc.), das Entgelt oder die nachgewiesenen Erwerbseinkünfte heranzuziehen?

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3, letzter Satz)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 4.3.1996 zum sozialversicherungsrechtlichen Teil des StruktAnpG 1996 darauf hingewiesen, daß im § 3 Abs. 3 ASVG die Einschränkung fehlt, daß die vom § 4 Abs. 4 neu erfaßte Personengruppe der „freien“ Dienstnehmer nur dann als im Inland beschäftigt gilt, wenn sie nicht aufgrund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegt - genau so, wie dies im § 3 Abs. 3 für Dienstnehmer iS des § 4 Abs. 2 ASVG vorgesehen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, den Text des § 3 Abs. 3 so zu formulieren, daß auch die „freien“ Dienstnehmer in den schon bestehenden Text miteinbezogen werden - dies selbstverständlich nur, wenn die „freien“ Dienstnehmer endgültig im ASVG verbleiben sollten (siehe Ausführungen zu Z 6).

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 6)

Weiterhin nicht erfaßt sind ua Vorstandsmitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Stiftungsvorstände: Sollen diese weiterhin (bewußt) unter § 4 Abs. 4 fallen und Stiftungsvorstände zutreffendenfalls als Funktionäre (vergleiche §§ 15 Abs. 4, 27 Abs. 1 und 19 Abs. 1 PSG) überhaupt nicht versicherungspflichtig sein (in diesem Sinne der HVSV vom 23.1.1997)?

§ 51 Abs. 5, nach dem Vorstandsmitglieder ihre Beiträge zur Gänze selbst zu tragen, jedoch der Aktiengesellschaft gegenüber Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge hatten, soll aufgehoben werden (Artikel 7, Z 61): Soll nun auch für Vorstandsmitglieder die gesetzliche Aufteilung in Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil gelten, wie dies für Dienstnehmer iS des § 4 Abs. 1 Z 1 der Fall ist? **(Diese Frage ist inzwischen durch die mit der RV zum ASRÄG 1997 vorgenommene Aufhebung der Aufhebung des § 51 Abs. 5 geklärt).**

Sollen zukünftig lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1 lit. a AIVG auch dem Arbeitslosenversicherungsschutz (siehe § 4 Abs. 2 ASVG, neuer letzter Satz)?

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2, neuer letzter Satz)

Dem Entwurf entsprechend soll zukünftig als Dienstnehmer iS des § 4 Abs. 2 ASVG auch gelten, wer gem. § 47 Abs. 1 und Abs. 2, 1. und 2. Satz, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.

Gilt dies auch für lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder und § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG damit nur für einkommensteuerpflichtige Vorstandsmitglieder?

Ebenso sind bestimmte nicht weisungsgebundene Geschäftsführer lohnsteuerpflichtig (§ 47 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG): Sollen auch diese zukünftig als Dienstnehmer iS des § 4 Abs. 2 ASVG gelten (dies würde überdies der Wortfolge „Abs. 2, 1. und 2. Satz“ widersprechen, da diese Geschäftsführer erst im 3. Satz des § 47 Abs. 2 genannt werden)?

Sollen diese gem. § 47 Abs. 1 lohnsteuerpflichtigen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer zukünftig auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen (§ 1 Abs. 1 lit. a AIVG)?

Alleine diese Fragen zeigen, wie problematisch die Verknüpfung des Dienstnehmer-Begriffes des ASVG mit jenem des EStG ist, wenn im § 4 Abs. 2 ASVG nunmehr direkt auf § 47 Abs. 1 und Abs. 2, 1. und 2. Satz, EStG 1988 verwiesen wird: Der lohnsteuerliche Dienstnehmer-Begriff stimmt - der Judikatur und Lehre folgend - nicht immer mit jenen des Arbeitsrechtes und des § 4 Abs. 2 ASVG überein, sodaß der Dienstgeber zukünftig nicht nur prüfen muß, ob ein Dienstverhältnis gem. § 4 Abs. 2 ASVG vorliegt, sondern - wenn dies nicht der Fall ist -, auch, ob § 47 Abs. 1 und Abs. 2, 1. und 2. Satz, EStG 1988 zutrifft.

Wie vorstehend dargestellt, widerspricht sich die Wortfolge „gem. § 47 Abs. 1 und Abs. 2, 1. und 2. Satz EStG 1988“ selbst, weil der Arbeitnehmer-Begriff des § 47 Abs. 1 alleine darauf abstellt, ob eine Person Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Ist dies der Fall, wird die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer einbehalten: Daher sind auch Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis iS des § 47 Abs. 2 EStG stehen, lohnsteuerpflichtig, weil sie Arbeitnehmer iS des § 47 Abs. 1 sind (zB Vorstandsmitglieder, wenn sie die Bedingungen der RZ 607, LStR 1992, erfüllen, oder an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich beteiligte Personen iS des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG).

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 14.3.1997, G 392, 398, 399/96 - 18, § 109a EStG aufgehoben, weil seiner Ansicht nach dessen Abs. 4 unvollziehbar war: Der zur Einbehaltung der Abzugsteuer Verpflichtete hätte zunächst prüfen müssen, ob der Dienstnehmer „freier“ Dienstnehmer iS des EStG 1988 ist, sodann, ob er nicht möglicherweise vom Dienstnehmer-Begriff des § 4 Abs. 2 ASVG erfaßt ist.

Der VfGH zog daraus den Schluß: „Solches zu verlangen, um die Frage lösen zu können, ob eine bestimmte Person zunächst der Abzugsteuer unterliegt, wäre sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.“

Gleiches gilt nun nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch für den neuen letzten Satz des § 4 Abs. 2 ASVG, der nunmehr (umgekehrt) das ASVG mit dem EStG verknüpft, wobei die Begriffsbestimmungen beider Gesetze auseinanderfallen (während im § 4 Abs. 2 ASVG der „Dienstnehmer“ definiert wird, spricht § 47 Abs. 2 EStG vom „Dienstverhältnis“, § 47 Abs. 1 EStG vom „Arbeitnehmer“, wobei dieser Begriff nicht definiert wird, sondern nur eine Folge der „Lohnsteuerpflicht“ darstellt, die auch (siehe weiter vorne) eintreten kann, wenn ein Dienstverhältnis iS des § 47 Abs. 2 nicht vorliegt).

Alleine diese Ausführungen zeigen, daß die durch den neu im § 4 Abs. 2 ASVG eingefügten Satz vorgenommene Verknüpfung mit dem EStG ebenso nicht verfassungsgemäß sein kann, wie dies der VfGH im Falle des § 109a Abs. 4 EStG festgestellt hat.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher, die Z 4 des Artikel 7 ersatzlos zu streichen.

Für den Fall, daß dieser Forderung nicht gefolgt wird, sollte die Z 4 endgültig lauten: „Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gem. § 47 Abs. 2, 1. und 2. Satz, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.“

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist bereits im Rahmen ihrer einleitenden Bemerkungen (Pkt. 1.) auf die Neufassung des § 4 Abs. 4 ASVG eingegangen.

Einerseits erfolgte - von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder schon lange gefordert und daher erfreulicherweise - die Einschränkung der Versicherungspflicht dahingehend, daß „freie“ Dienstnehmer nur dann nach § 4 Abs. 4 versicherungspflichtig sind, wenn sie ihre Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine eigene unternehmerische Struktur verfügen.

Andererseits ist § 4 Abs. 4 ASVG in der neuen Fassung nicht mehr subsidiär gegenüber dem GSVG, BSVG bzw. § 2 Abs. 1 FSVG anzuwenden.

Was das bedeutet, wurde bereits unter Pkt. 1. dargestellt: Zunächst hat die Prüfung des Vertragsverhältnisses nach § 4 Abs. 4 zu erfolgen und nur, wenn diese nicht zutrifft, kommt die Versicherungspflicht nach GSVG/BSVG/FSVG in Frage.

Damit würde ein Wirtschaftstreuhänder, der ohne eigene unternehmerische Struktur nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern im Rahmen eines „freien“ Dienstverhältnisses für einen anderen Wirtschaftstreuhänder tätig wird, zukünftig § 4 Abs. 4 ASVG und nicht - so wie bisher - dem GSVG unterliegen!

Wenn die Erläuterungen davon sprechen, daß *„eine unternehmerische Struktur jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Versicherte über eine Gewerbeberechtigung verfügt“*, ist dies völlig unverständlich: Welche zwingende Verknüpfung besteht in der Praxis zwischen einer Gewerbeberechtigung und einer die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG ausschließenden „unternehmerischen Struktur“? Wenn - den Erläuterungen folgend - tatsächlich gewollt ist, daß Personen, die über eine Gewerbeberechtigung verfügen, nicht dem § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen, warum soll dann die Subsidiarität, die im derzeit geltenden § 4 Abs. 4 ASVG noch enthalten ist, eliminiert werden?

Abgesehen davon, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhandler aus den bereits unter Pkt. 1. genannten Gründen fordert, daß § 4 Abs. 4 ASVG ersatzlos aufgehoben wird und die „freien“ Dienstnehmer als selbständig Erwerbstätige in das GSVG einbezogen werden, wäre zumindest - wenn es zu der am 3.10.1997 bereits diskutierten generellen Einbeziehung der „freien“ Dienstnehmer in das GSVG nicht kommen sollte - die bisherige Subsidiaritätsklausel in der Form aufrecht zu erhalten, wie sie bisher bestanden hat - die Erläuterungen sagen, wie vorher zitiert, nichts anderes aus, insgesamt würde jedoch das Fehlen der Subsidiaritätsklausel die diesbezügliche Rechtsunsicherheit weiter erhöhen.

Zu Z 8 und 9 (§ 5 Abs. 1 ASVG)

Aufgehoben werden lediglich die Befreiungen für Erwachsenenbildung (Z 5) sowie für Kolporteure (Z 13), Amateursportler (Z 14) und nebenberufliche Künstler (Z 15).

Wie den Erläuterungen zum Entwurf des ASRÄG 1997 (Seite 2) zu entnehmen ist, war im Rahmen der fairen Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung geplant, die Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht weitgehendst zu streichen.

In diesem Zusammenhang fordert die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, daß § 5 Abs. 1 ASVG über die genannten Ziffern hinaus dahingehend durchforstet wird, ob nicht die eine oder andere Ausnahmebestimmung ebenfalls aufgehoben werden sollte: Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch über andere derartige Ausnahmen diskutiert wird, dh, geprüft wird, ob diese - insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung - zu Recht weiter bestehen bleiben!

Zu Z 42 (§ 43 Abs. 2)

Zur Aufhebung der Auskunftspflicht des „freien“ Dienstnehmers seinem Dienstgeber gegenüber hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler bereits unter Pkt. 1. Stellung genommen:

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler muß der „freie“ Dienstnehmer zumindest verpflichtet werden, verbindlich mitzuteilen, ob er über eine eigene unternehmerische Struktur verfügt; wie sollte der Dienstgeber anderenfalls die Beurteilung vornehmen können, ob ein nach § 4 Abs. 4 ASVG versicherungspflichtiges „freies“ Dienstverhältnis vorliegt oder nicht?

Zum damit für den Dienstgeber verbundenen Risiko siehe nachstehend, ihre Forderung, die „freien“ Dienstnehmer generell in das GSVG zu übernehmen, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler unter Pkt. 1. und vorstehend zu Artikel 7 Z 6 ausführlichst erläutert.

Zu Z 61 (§ 51 Abs. 5)

Siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 7 Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 6 ASVG).

Zu Z 65 (§ 53a)

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder lehnt den „pauschalierten Dienstgeberbeitrag“ ab, weil dieser gegen die „faire“ Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherungspflicht spricht:

- Es ist nicht fair, wenn die Dienstgeber eine Art „Sozialumlage“ zahlen müssen, während die Dienstnehmer ein Wahlrecht haben!
- Der „pauschalierte Dienstgeberbeitrag“ erhöht die Arbeitskosten, ohne daß damit zwingend ein sozialer Schutz verbunden ist.

Darüber hinaus muß vorgesorgt werden, daß für Personen, die sich als geringfügig Beschäftigte gem. § 19a ASVG selbstversichern können, die beitragsfreie Anspruchsberechtigung als Angehöriger in der Krankenversicherung ausgeschlossen ist: Wird dieser Forderung nicht Rechnung getragen, trägt einerseits die Versichertengemeinschaft die entsprechenden Risiken (wo bleibt hier der Risikenausgleich?), andererseits wird der „pauschalierte Dienstgeberbeitrag“ tatsächlich zur reinen „Sozialumlage“!

Damit die Erfassung von Bagatellfällen vermieden wird, wäre eine entsprechende - in der Arbeitsgruppe bereits diskutierte - niedrige Grenze einzuführen.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder wendet sich aber auch deshalb gegen diese „Sozialabgabe“, weil sie das Paket aus den unter Pkt. 1. genannten Gründen zur Gänze ablehnt, die Schaffung eines „pauschalierten Dienstgebereitrag“ muß als den Dienstgebern gegenüber unfair bezeichnet werden.

Zu Z 67 (§ 58 Abs. 3)

Diese Bestimmung hat die Beitragsschuld der „freien“ Dienstnehmer für die auf sie entfallenden Beitragsteile für den Fall enthalten, daß es aufgrund unwahrer Auskünfte zu Beitragsnachzahlungen kommt.

Nachdem § 58 Abs. 3 ASVG im Jahre 1996 nach langwierigen Verhandlungen in das ASVG - dem Rechtsschutz der Dienstgeber dienend - neu aufgenommen wurde, soll sie nunmehr wieder aufgehoben werden, **ohne daß dies in der Arbeitsgruppe der Experten diskutiert worden wäre.**

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder lehnt die Aufhebung des § 58 Abs. 3 ASVG ab, zur Begründung wird auf die einleitenden Bemerkungen (Pkt. 1.) und die Ausführungen zu Artikel 7 Z 6 verwiesen

4. Zu Artikel 8 Änderung des GSVG (22. Nov. zum GSVG)

Zu Z 1/Abschn. I (§ 1)

§ 1 Abs. 1 enthält neu die Subsidiarität der Versicherungspflicht nach dem GSVG: „ ... soweit sie nicht aufgrund der Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind ...“.

Dies bestätigt die zu Artikel 7 Z 6 wiedergegebene Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, daß „freie“ Dienstnehmer nur dann unter das GSVG fallen, wenn nicht schon Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG vorliegt. Dies gilt - dem Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 4 ASVG folgend - auch dann, wenn sie über eine Gewerbeberechtigung/ Befugnis verfügen - siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 7 Z 6.

Darüber hinaus empfiehlt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diversen Subsidiaritätsklauseln zu überprüfen: zB sind die im § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG (unverändert) genannten Geschäftsführer nur dann nach dem GSVG versicherungspflichtig, wenn sie nicht Dienstnehmer iS des § 4 Abs. 2 ASVG sind, nach § 1 Abs. 1 GSVG sind sie allerdings auch dann nicht nach dem GSVG pflichtig, wenn sie der Versicherungspflicht als „freier“ Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

Zu Z 2/Abschn. I (§ 2 Abs. 1 Z 4)

Mit dieser Bestimmung (Generalklausel?) sollen „*selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iS der §§ 22 Z 1 und 3 und (oder) 23 Z 1 oder 2 des EStG 1988 erzielen ...*“ in die Versicherungspflicht des GSVG einbezogen werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wendet ihre Bedenken zum Wortlaut dieser Bestimmung wie folgt ein:

- Der Begriff „betriebliche Tätigkeit“ ist weder im EStG noch im ASVG definiert.

Sollten damit alle Tätigkeiten gemeint sein, die zu Einkünften gemäß § 22 Z 1 - 3 und/oder § 23 Z 1 oder 2 EStG 1988 führen, so kommt dies aus dem Gesetzestext deshalb nicht zum Ausdruck, weil vor Einkünften „im Sinne“ der §§ ... gesprochen wird, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit erzielt werden. Dies läßt den Schluß zu, daß nicht die Art der Einkünfte im Vordergrund steht, sondern die betriebliche Tätigkeit, dh, zunächst zu prüfen ist, ob eine betriebliche Tätigkeit vorliegt, und erst wenn dies zutrifft, weiters festzustellen ist, ob Einkünfte iS der §§ 22 und/oder 23 EStG 1988 aus dieser Tätigkeit erzielt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder geht daher davon aus, daß die Wortfolge „betriebliche Tätigkeit“ abgesondert vom Steuerrecht zu beurteilen ist, diese Wortfolge wäre daher im GSVG gesondert zu definieren.

Sollte hingegen gemeint sein, daß alleine die Tatsache, Einkünfte iS der §§ 22 Z 1 bis 3 und/oder 23 Z 1 oder 2 EStG 1988 zu erzielen, zur Versicherungspflicht führt, dann erübrigt sich nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Wortfolge „betriebliche Tätigkeit“, weil bei Erzielung derartiger Einkünfte im Steuerrecht - obwohl dort nicht definiert - immer von „betrieblicher Tätigkeit“ auszugehen ist, wenn von Kommanditisten und bestimmten stillen Gesellschaftern abgesehen wird.

In diesem Fall würden auch die unter § 22 Z 2 genannten Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (zB als Aufsichtsratsmitglied) als Einkünfte aus einer „betrieblichen Tätigkeit“ der GSVG-Pflicht unterliegen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt, diese Frage durch entsprechende gesetzliche Formulierung klarzustellen.

- Von der derzeitigen Fassung der Z 4 des § 2 Abs. 1 sind Veräußerungsgewinne nicht umfaßt, diese sind in den §§ 22 Z 5 und 23 Z 3 EStG geregelt (dies wurde inzwischen mit der RV zum ASRÄG 1997 repariert).
- Die Generalklausel (?) des § 2 Abs. 1 Z 4 umfaßt nicht die Tätigkeit der Funktionäre, obwohl diese im Entwurf eines Selbständigen Sozialversicherungsgesetzes (SSVG, Fassung vom 6.8.1997) noch als die Versicherungspflicht auslösend enthalten war: Auch die Tatsache, daß diese Einkünfte nicht mehr zur Sozialversicherungspflicht führen sollen, empfindet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder als unfair den anderen Erwerbstätigen gegenüber.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder betont daher nochmals, daß sie die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG idF des Entwurfes eines ASRÄG (und ohne jede Übergangsbestimmung) ausdrücklich ablehnt (ablehnen muß).

Zu Z 5/Abschn. I (§ 3 Abs. 3)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt die Aufhebung des § 3 Abs. 3 Z 1, nach der ihre Mitglieder bisher pensionspflichtversichert waren, aus folgenden Gründen ausdrücklich ab:

- Infolge der Aufhebung des § 3 Abs. 3 GSVG per 31.12.1998 sind die bisher nach dieser Bestimmung in der Pensionsversicherung teilversicherten Personengruppen ab 1.1.1999 nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen versicherungspflichtig:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wehrt sich dagegen, daß ihre Pflichtmitglieder mit zB „gewerblichen Pfuschern“ in einen „Topf“ geworden werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begründet dies insbesondere damit, daß befugte Wirtschaftstreuhänder nicht gleich (schlecht) behandelt werden dürfen wie „Pfuscher“, dies gilt einerseits iZm den Beitragssätzen, insbesondere aber iZm der (geforderten) Subsidiarität des § 4 Abs. 4 ASVG: Wenn die Erläuterungen zu Artikel 7, Z 6 (§ 4 Abs. 4 ASVG) davon sprechen, daß eine unternehmerische Struktur jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Versicherte über eine Gewerbeberechtigung verfügt (und damit nicht der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 unterliegen kann), muß dies auch für die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gelten, wie dies auch derzeit der Fall ist!

Im übrigen fordert die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen ihrer vorliegenden Stellungnahme - wie bereits ausgeführt (siehe Ausführungen zu Artikel 7 Z 6) -, die in der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 4 ASVG enthaltene Subsidiaritätsklausel aufrecht zu erhalten! Dies erfordert aber zwingend, weiterhin auf die Befugnis abzustellen!

- Wie vorstehend ausgeführt, werden vom neuen § 2 Abs. 1 Z 4 auch die bisher nach § 3 Abs. 3 GSVG teilversicherten Personengruppen (Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, freiberuflich tätige Journalisten, freiberuflich tätige bildende Künstler, freiberuflich tätige Tierärzte) umfaßt, und zwar mit allen sich daraus ergebenden (negativen)

Konsequenzen (zB ansteigender Beitragssatz zur Pensionsversicherung, Krankenpflichtversicherung nach dem GSVG): Wie auch den Erläuterungen zum ASRÄG zu entnehmen ist, ist die Regierung am 24.7.1997 ua übereingekommen, daß „für bereits ins GSVG/FSVG einbezogene Versicherte die bisherige Zugehörigkeit / Ausnahme durch Übergangsbestimmungen gewahrt bleiben soll!

Diesem Übereinkommen (siehe Protokoll über die 23. Sitzung des Ministerrates am 24.7.1997) wird im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen, auch diese Tatsache entspricht nicht dem parlamentarischen Entschließungsantrag vom 2.10.1996, alle Erwerbseinkommen breit, fair und einheitlich in die Sozialversicherung einzubeziehen!

Siehe zu diesem Kritikpunkt schon ausführlich am Ende der Erläuternden Bemerkungen (Pkt. 1.).

- Darüber hinaus stellt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Frage, ob die Einbeziehung der im FSVG genannten Freiberufler überhaupt mit einem vermehrten Beitragsaufkommen gleichgesetzt werden kann und damit sinnvoll ist?

Im Bereich der Pensionsversicherung sind diese Freiberufler zT ohnehin schon pensionspflichtversichert, soweit dies nicht der Fall ist, werden sie aufgrund der bestehenden kammerinternen Vorsorgen die mit § 5 GSVG zugestandene Möglichkeit des „Opting out“ in Anspruch nehmen. Für den Bereich der Krankenversicherung sprechen hingegen folgende Punkte gegen die Einbeziehung dieser Freiberufler-Gruppen:

- Werden sie - wie im Entwurf vorgesehen - in die Krankenversicherungspflicht einbezogen, werden den zu leistenden Beiträgen auch entsprechende - aufgrund des Ausschlusses von der beitragsfreien Mitversicherung bisher nicht zu erbringende - Sachleistungen gegenüberstehen.
- Erfahrungsgemäß ist ein großer Teil der Freiberufler nach § 16 ASVG krankenselbstversichert. Diese Personen würden aus dieser freiwilligen Versicherung ausscheiden und in die Pflichtversicherung des GSVG (FSVG) einbezogen werden.
- Freiberufler mit einer Pension nach dem FSVG (dzt freiberuflich tätige Ärzte, Apotheker und Patentanwälte) oder nach dem GSVG (freiberuflich tätige Wirtschaftstreuhänder) sind derzeit vom mit 3,75 % sehr günstigen Krankenversicherungsschutz nicht erfaßt oder ausgenommen. Würden die Freiberufler in die Krankenversicherungspflicht einbezogen, müßte die Versichertengemeinschaft auch für deren Krankenversicherungsschutz in der Pension aufkommen und die Einbeziehung der Freiberufler aus diesem Grunde entsprechend höhere Kosten verursachen.

Es ist allerdings zuzugeben, daß einzelne Freiberufler die derzeitige Gesetzeslage nutzen, um sich - völlig legal - „billig“ den Krankenversicherungsschutz zu holen, nämlich zB über die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage oder in der Bauern-Krankenversicherung.

Es wäre daher auch denkbar, statt die Freiberufler in die Krankenpflichtversicherung einzubeziehen, wie folgt vorzugehen:

Bei jedem Freiberufler, der das gesetzliche Krankenversicherungssystem für sich nutzt, wird die Beitragsgrundlage auf Basis seines gesamten Erwerbseinkommens (also einschließlich des Erwerbseinkommens aus seiner freiberuflichen Tätigkeit) ermittelt. Dies würde dem Gedanken der Versichertengemeinschaft entsprechen und - gegenüber der bisherigen Situation - keine zusätzlichen Leistungen aus der Krankenversicherung erforderlich machen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder fordert daher, daß ihre Mitglieder nicht in den neuen § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG einbezogen werden, sondern ihr Versicherungsverhältnis weiterhin iS des § 3 Abs. 3 GSVG geregelt bleibt, so wie dies für Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gilt, für die § 2 Abs. 1 Z 1 - 3 GSVG zu den bisherigen Bedingungen aufrecht bleibt!

Zumindest aber ist in das ASRÄG 1997 eine Übergangsbestimmung dahingehend aufzunehmen, daß für jene Wirtschaftstreuhänder, die per 31.12.1998 bereits nach § 3 Abs. 3 GSVG pflichtversichert sind, das bisherige Versicherungsverhältnis unverändert bleibt!

Die im Entwurf derzeit vorgesehene Regelung ist aus der Sicht der Wirtschaftstreuhänder gleichheitswidrig und entspricht nicht dem parlamentarischen Entschließungsantrag einer fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in ein einheitliches Sozialversicherungsrecht!

(Die Aufhebung des § 3 Abs. 3 GSVG wurde durch die RV zum ASRÄG 1997 in der Zwischenzeit um ein Jahr auf den 31.12.1999 verschoben, sodaß die - vorher dargestellte - neue Situation für die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erst mit 1.1.2000 eintritt.)

Zu Z 6/Abschn. I (§ 4 Abs. 1 Z 5 und 6)

Ausnahme von der Pflichtversicherung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ua für Personen, deren Beitragsgrundlage öS 7.400,00 p.M. (= Z 5 iVm § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a) oder öS 3.740,00 p.M. (= Z 6 iVm § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b) nicht übersteigt.

Die monatliche Freigrenze von öS 7.400,00 ergibt sich durch die Division des Jahresbetrages öS 88.800,00 : 12 = öS 7.400,00, der Jahresbetrag wiederum ist § 42 Abs. 1 Z 3 EStG entnommen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt vor, die Begriffe „Beitragsgrundlage“ in den Ziffern 5 und 6 durch die Begriffe „Einkünfte“ zu ersetzen, da diese Begriffe einerseits dem EStG näher kommen und andererseits für den Versicherten transparenter sind.

Zur Ermittlung der Beitragsgrundlage müßte der Versicherte gem. § 25 bestimmte Beträge zurechnen (zB die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge), damit er feststellen kann, ob er versicherungspflichtig ist (war) oder nicht.

Zu Z 7/Abschn. I (§ 4 Abs. 2 Z 6)

Nach dieser Bestimmung sind Bezieher einer Pension von der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG ausgenommen, wenn der Pensionsbezug auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in einer Krankenversicherung begründet hat.

Diese Bestimmung ist auf alle jene Fälle nicht anwendbar, in denen der Pensionsbezug zT auf eine krankenversicherungspflichtige und zT auf eine nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegende Erwerbstätigkeit zurückgeht.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhande empfiehlt, den Gesetzestext so zu ändern, daß auch solche Fälle klar geregelt sind (der in der RV zum ASRÄG 1997 inzwischen vorgenommene Einschub „im wesentlichen“ reicht dazu - wie die Praxis des derzeit für WT- Pensionisten noch geltenden Wortlautes des § 4 Abs. 2 Z 6 beweist - nicht aus).

Zu Z 8/Abschn. I (§ 5: Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhande hat zur Aufhebung des § 3 Abs. 3 GSVG und zur damit verbundenen Einbeziehung ihrer Mitglieder in den neuen § 2 Abs. 1 Z 4 bereits ausführlich Stellung genommen (siehe Ausführungen zu den Ziffern 2 und 5 / Abschn. I) und diese Bestimmungen in bezug auf die Wirtschaftstreuhande abgelehnt.

Insoweit aber die „Opting out“-Bestimmung des § 5 zukünftig doch erforderlich sein sollte, trägt die Kammer der Wirtschaftstreuhande diese Bestimmung (idF der RV zum ASRÄG 1997) mit.

Sollte es nicht zu der von der Kammer der Wirtschaftstreuhande geforderten Übergangsbestimmung kommen, nach der für die am 31.12.1998 (lt. RV am 31.12.1999) nach § 3 Abs. 3 GSVG versicherten Wirtschaftstreuhande das bisherige Versicherungsverhältnis gewahrt bleibt, wäre allerdings eine Übergangsbestimmung für jene Personen erforderlich, die für den Fall, daß sich die Berufsgruppe „herausoptiert“, die bisherige Pensionspflichtversicherung gem. § 3 Abs. 3 GSVG auf individuellen Antrag hin aufrecht erhalten wollen (die RV zum ASRÄG 1997 beinhaltet unter Z 99/Abschn. I im § 273 Abs. 4 bereits eine derartige Übergangsbestimmung).

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 1 - 6)

- Im Abs. 1 ist der letzte Satz zu ungenau formuliert, weil im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung nicht gesagt wird, bei welchen Personen *„als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründeten Erwerbstätigkeit auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mbH gelten“*.

Dieser letzte Satz des Abs. 1 muß daher richtig lauten: *„Bei Geschäftsführern einer GmbH gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der GmbH“*.

- In der Z 3 des Abs. 2 kann der Begriff „Sanierungsgewinn“ entfallen, weil es diesen ab 1.1.1998 im Einkommensteuergesetz nicht mehr gibt (ist in der RV zum ASRÄG 1997 nicht mehr enthalten).
- Im Abs. 6 wird von „endgültige“ Beitragsgrundlage gesprochen, obwohl der § 25 nur die Überschrift „Beitragsgrundlage“ trägt.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher für § 25 Abs. 6 folgenden Text vor: „Die sich aufgrund der Absätze 1 - 5 ergebende Beitragsgrundlage tritt als endgültige an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen“.

Zu Z 53/Abschn. I (§ 116 Abs. 1 Z 1)

Diese Bestimmung enthält die Ersatzzeiten für bestimmte selbständig Erwerbstätige für Zeiten ihrer Erwerbstätigkeit, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des GSVG auch schon früher zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung geführt hätten.

Mit dem Entfall Wortfolge „und § 3 Abs. 3 und 4“ können solche Zeiten bei den im bisherigen § 3 Abs. 3 GSVG genannten Berufsgruppen (Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, freiberuflich tätige Journalisten, freiberuflich tätige bildende Künstler, freiberuflich tätige Tierärzte) zukünftig nicht mehr als Ersatzzeiten berücksichtigt werden.

Dies kann doch wohl nicht ernstlich so gewollt sein: Wenn möglicherweise auch nur mehr wenige Personen betroffen sein werden, würde dies für diese Einzelpersonen doch einen wesentlichen Nachteil gegenüber dem derzeit geltenden Recht bedeuten, auch das würde der Fairneß und dem mehrmals zitierten Regierungsübereinkommen vom 24.7.1997 widersprechen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder fordert daher, die Übergangsbestimmung des § 273 Abs. 9 dementsprechend anzupassen.

Zu Z 86/Abschn. I (§ 229)

Diese Bestimmung fordert - so wie bisher - daß ua die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten dem Versicherungsträger die für die Durchführung der Pflichtversicherung und für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden Tatsachen bekanntzugeben haben.

Sollte der Forderung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht gefolgt werden, nach der für ihre Mitglieder § 3 Abs. 3 GSVG aufrecht bleibt und damit die Befugnis weiterhin Bedeutung hat, müßte diese Mitteilungspflicht auf jene beruflichen Vertretungen (insbesondere Kammern der gewerblichen Wirtschaft) eingeschränkt werden, für deren Mitglieder die Berechtigung/Befugnis für die Feststellung der Versicherungspflicht weiterhin formelle Bedeutung hat.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wäre - wenn ihre Forderung nicht erfüllt wird - davon nicht mehr betroffen.

Zu Z 87/Abschn. I (§229a)

In der Z 8 des Abs. 1 können die Wortfolgen „*auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage und auf einen nicht entnommenen Gewinn*“ ersatzlos gestrichen werden, weil diese Begriffe im Einkommensteuerrecht zT schon einige Jahre nicht mehr enthalten sind.

5. Zum Leistungs- insbesondere Pensionsrecht

Das die diesbezügliche Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder enthaltene Schriftstück liegt gesondert bei.

Beilagen erwähnt

ASRÄG 1997: Artikel 7, 8, 10
Leistungs- insbesondere Pensionsrecht

Stellungnahme zum Ministerialentwurf BMAGS v. 19.09.1997

Artikel 7: ASVG, Artikel 8: GSVG, Artikel 10: BSVG

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension (§ 92 ASVG, § 61 GSVG, § 57 BSVG):

Fraglich erscheint, wie die Behörde den Jahresausgleich insbesondere bei selbständig Erwerbstätigen bis 31.03. des Folgejahres vornehmen will, weil ihr die notwendigen Daten vielfach nicht vorliegen werden (Steuerbescheide liegen noch nicht vor).

Zuständigkeit bei mehrfacher Krankenversicherung (§ 128 ASVG, § 87 GSVG, § 80a BSVG, § 57 B-KUVG):

Die Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung sollte hinsichtlich der Beitragsbemessung wie in der Pensionsversicherung nach dem Modell des GSVG bzw. BSVG gestaltet werden. Das heißt, daß nicht nur die relativ ungünstige Möglichkeit der Rückerstattung sondern auch die der Differenzvorschreibung ermöglicht werden soll.

Kranken- und Wochengeld (§ 138 und § 162 ASVG):

Geringfügig Beschäftigte mit einem Gesamtentgelt von nicht mehr als öS 3.740,- p.M. können sich nun freiwillig selbstversichern. Damit verbunden ist aber auch der Anspruch auf Kranken- und Wochengeld (vgl. § 19a Abs. 6 ASVG). Ist das wirklich gewollt?

(Stichtags-)Bemessungsgrundlage für Pensionsberechnung - „15 / 20 beste Jahre“ (§§ 238, 572 ASVG, §§ 122, 273 GSVG, §§ 113, 262 BSVG)

Die Übergangsregel begünstigt in der Übergangsphase jene Frühpensionisten, die so früh wie möglich in Pension gehen. Beispiel: Pensionsstichtag 2002,
Mann mit 60: Statt 240 aufgrund Übergangsregel nur 189;
Mann mit 64: Statt 192 aufgrund Übergangsregel ebenfalls 189.
(Dies gilt sinngemäß für die in der RV vorgesehene Übergangsregelung).

Abschlagsberechnung bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten (§ 572 Abs. 10 ASVG, § 273 Abs. 15 GSVG, § 262 Abs. 10 BSVG):

Die „Schutzgrenze“ erhöht sich wohl nur für sich nicht (!) deckende Kindererziehungszeiten. Dies sollte klargestellt werden.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG):

Im § 131 Abs. 1 Z 4 GSVG und im § 122 Abs. 1 Z 4 BSVG (jeweils Regelung zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer) wurde die Zitat Anpassung für die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) vorgenommen. In der o.a. Bestimmung wird immer noch der nicht mehr existente § 5 Abs. 2 lit. c ASVG zitiert. (Dies ist in der RV nun richtiggestellt.)

Gleitpension (§ 253c ASVG, § 131b GSVG, § 122b BSVG):

In § 253c Abs. 2 Z 2 lit. a ASVG (neu) ist der zweite Satz (betreffend Sonderzahlungen) zu streichen. Dies deshalb, weil aufgrund § 91 Abs. 1 Z 1 iVm § 49 Abs. 2 ASVG ohnedies klargestellt ist, daß Sonderzahlungen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie ausdrücklich erwähnt sind. Ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen würde allerdings nicht schaden.

Die Einordnung des freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) als unselbständige oder selbständige Tätigkeit dürfte folgendermaßen vorzunehmen sein: Im Versicherungs- und Beitragsrecht wird der freie Dienstnehmer dem Dienstnehmer im wesentlichen gleichgestellt. Jedoch liegt nach wie vor eine selbständige Erwerbstätigkeit vor, so daß beim freien Dienstnehmer als Erwerbseinkommen möglicherweise weiterhin nicht sein (Brutto-)Entgelt sondern seine Einkünfte anzusehen ist (vgl. § 91 Abs. 1 Z 2 ASVG) - siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 7 zu § 3 Abs. 1 ASVG.

Dies hätte allerdings die Konsequenz, daß bei einem freien Dienstvertrag (jedenfalls mit einem Entgelt über 3.740,- p.M.) die Gleitpension vollständig wegfällt (§ 253c Abs. 6 ASVG - arg.: „...eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit...“).

Darüberhinaus ist nicht einsichtig, daß der Gleitpensionist, der die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, keine vorzeitige Alterspension beziehen darf (auch nicht die wegen geminderter Arbeitsfähigkeit), sondern „nur“ die Teilpension in Höhe von 90 %.

Die Meldeverpflichtung innerhalb von 14 Tagen bei wesentlicher Änderung des Erwerbseinkommens („5 %-Regel“) ist bei selbständiger Erwerbstätigkeit nicht möglich, weil die Einkünfte erst (viel) später festgestellt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsökonomie sollte auf die vorgesehene jährliche Aufwertung der o.a. (Anrechnungs-)Beträge verzichtet werden.

Invaliditätspension (§ 254 ASVG), Erwerbsunfähigkeitspension (§ 132 GSVG, § 123 BSVG) - Zulässige Erwerbseinkünfte:

Zur Kritik betreffend die ausdrückliche Erwähnung der Sonderzahlungen, der 14-tägigen Meldefrist für selbständig Erwerbstätige, der vorgesehenen jährlichen Aufwertung der (Anrechnungs-)Beträge wird auf die Gleitpension verwiesen.

Aus der Sicht, nicht viele verschiedene Modelle zu erfinden, ist anzumerken, daß die Anrechnungsbandbreiten bei der Gleitpension von denen der Invaliditätspension abweichen; gleiches gilt für den „gesicherten“ Teil der Pension („Schutzklausel“).

Pensionsberechnung bei Invaliditätspension (§ 261 Abs. 4 und 5 ASVG) bzw. Erwerbsunfähigkeitspension (§ 139 Abs. 4 und 5 GSVG, § 130 Abs. 4 und 5 BSVG):

Schwer verständlich, aber wohl zu befürworten ist auch die Anwendung des § 261 Abs. 3 ASVG, insbesondere die Verminderung der Steigerungspunkte um max. 15 %.

Erhöhung von Leistungen bei Inanspruchnahme einer Teilpension (§ 261b Abs. 3 ASVG, § 143 Abs. 3 GSVG, § 134 Abs. 3 BSVG):

Es gebührt kein erhöhter Steigerungsprozentsatz mehr (bisher: 1,009), wenn die Alterspension durch eine Erwerbstätigkeit gekürzt wurde und diese Erwerbstätigkeit dann eingestellt wird. Denn der Erhöhungsfaktor beträgt 1,00. Eine höhere Pension könnte sich also nur noch dadurch ergeben, daß sich auch die (neu zu ermittelnde) (Gesamt-) Bemessungsgrundlage noch erhöht. Bei einem Versicherten, der schon die Höchstpension bezieht, ist auch dies nicht mehr möglich. Gerade letzterer Fall wurde jüngst wieder als (möglicherweise) verfassungswidrig bezeichnet (vgl. Aigner: „Das VfGH-Erkenntnis zur sog 'Werkvertragsregelung'“, in: ZAS 9/97, S. 131).

Ersatzzeiten für Pension (§ 116 Abs. 1 Z 1, § 273 Abs. 4 GSVG):

Für Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, Journalisten, Künstler und Tierärzte entfällt diese Regelung. Es gibt keine Übergangsregelung für diese derzeit nach § 3 Abs. 3 GSVG versicherten Personengruppen. Für die neu einbezogenen Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) wird die Ersatzzeitenregelung überhaupt ausgeschlossen.

Während letztere Regelung wohl im rechtspolitischen Gestaltungsraum des Gesetzgebers liegen dürfte, scheint dies bei oa. Personengruppen - insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht - nicht der Fall zu sein, weil bei diesen ein massiver Eingriff in bestehende Rechtspositionen vorgenommen wird (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 8, Abschn. I, Z 53).

ASRÄG 1997: Artikel 1 und 5

Stellungnahme zum Ministerialentwurf BMAGS v. 19.09.1997

Artikel 1: Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

Bildungskarenz (§ 11 AVRAG):

Der Arbeitnehmer hat damit einen Rechtsanspruch auf Karenz. Auch der Zeitpunkt ist de facto vom Arbeitgeber nicht zu beeinflussen, weil er dagegen Klage erheben müßte. Damit erfolgt neuerlich ein **Eingriff in die - im Arbeitsrecht ohnedies schon sehr beschränkte - Vertragsfreiheit.**

Verwirrend ist der Titel „Bildungs“-Karenz, weil weder ein Nachweis über besuchte Fortbildungskurse noch eine sonstige Zweckbindung normiert ist (dies wäre auch nicht sinnvoll).

Das in den Erläuterungen (S. 21) vorgesehene Zusammenspiel mit den neuen Fördermaßnahmen im AIVG (hier: Weiterbildungsgeld) ist nicht gegeben: Denn die Bildungskarenz muß vom Arbeitgeber auch gewährt werden, wenn das Weiterbildungsgeld - z.B. mangels arbeitsmarktpolitisch sinnvoller Maßnahme (vgl. § 26 Abs. 1 Z 1 AIVG) - nicht zu gewähren ist.

Auch die **Abgrenzung zu bisherigen Karenzurlauben** ist unklar: Wann liegt eine Bildungskarenz, wann ein normaler Karenzurlaub vor? Beispiele: Arbeitnehmer macht im Einvernehmen mit dem Dienstgeber 7 Monate lang eine Weltreise; Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren kurzfristig (ohne Beachtung der 6-monatigen Meldefrist) einen Karenzurlaub; neuerlicher Karenzurlaub wird bereits nach 2 Jahren wieder vereinbart. Die Abgrenzung ist aber von großer Bedeutung, weil z.B. im Fall der neuen Bildungskarenz die Karenzzeit für die Abfertigungsbemessung nicht zählt (vgl. § 11 Abs. 4 AVRAG), bei einer „normalen“ Karenzzeit nach überwiegender Ansicht schon (vgl. zuletzt *Anzenberger*: „Entgeltfreie Dienstzeiten und Abfertigung“, in: ASoK 1997, S. 238ff.).

Die Verwirrung ist perfekt, wenn man bedenkt, daß es jetzt **4 verschiedene Arten von Karenzurlaub** mit teilweise stark unterschiedlichen Regelungen gibt: Bildungskarenz, Freistellung gegen Entfall des Entgelts, „normaler“ Karenzurlaub (jedenfalls bei einer Dauer von weniger als 6 Monaten), Karenzurlaub gemäß MSchG bzw. EKUG.

Eine Anrechnung der Bildungskarenz als **Ersatzzeit in der Pensionsversicherung** scheitert (gewollt?) an der einschränkenden Formulierung des § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG (arg.: Bezug einer Geldleistung aus der AIV „wegen Arbeitslosigkeit“).

Solidaritätsprämienmodell (§ 13 AVRAG):

Offensichtlich ist dieses Modell nur möglich, wenn es eine **Rahmenregelung** durch Kollektivvertrag / Betriebsvereinbarung **gibt**; dies ist nicht einsichtig, weil ohnedies Einvernehmlichkeit Voraussetzung für das Modell ist.

Die Mitarbeiter, die ihre Arbeitszeit reduzieren, bekommen zwar eine Solidaritätsprämie, müssen aber eine (mögliche) Verschlechterung ihrer Pensionsbemessungsgrundlage hinnehmen (vgl. § 238 ASVG).

Herabsetzung der Normalarbeitszeit (§ 14 AVRAG):

So wie bei der Bildungskarenz erfolgt auch hier ein **Eingriff in die Vertragsfreiheit**. Im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (z.B. „Malus“ bei Kündigung von Arbeitnehmern über 50 - vgl. § 5b AMPFG) ist damit zu rechnen, daß künftig viele Arbeitgeber dazu übergehen werden, **Dienstverhältnisse von Arbeitnehmern vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu beenden**.

Bei der Gleitpension fehlt der **Hinweis auf § 131b GSVG sowie § 122b BSVG**, sodaß z.B. ein bis 54 Jahre gewerblich Tätiger, der mit diesem Zeitpunkt ein Dienstverhältnis beginnt, die Teilzeit iZm der Gleitpension nicht mit 60 erzwingen kann, weil nach § 129 Abs. 3 GSVG zu diesem Zeitpunkt das GSVG leistungszuständig ist.

Zu bemängeln ist auch der Hinweis auf § 15c Abs. 7 MSchG, weil der dort verwendete Begriff „**sachliche**“ Gründe ein sehr unbestimmter Begriff ist.

Bei der Variante „Teilzeitarbeit wegen Betreuungspflicht“ ist die Formulierung des § 14 Abs. 3 AVRAG so klarzustellen, daß sich das Wahlrecht des Arbeitnehmers darauf beschränkt, innerhalb des 3. oder 4. Monats nach Wegfall der Betreuungspflicht zur ursprünglichen Normalarbeitszeit zurückzukehren. Der Text ist mißverständlich, weil nur von „zurückkehren kann“ die Rede ist.

Rechtswirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 15 AVRAG):

Nicht klar ist, warum bei allen Modellen - auch bei den einvernehmlichen - die Rechtsunwirksamkeitsklausel erforderlich erscheint.

Bei einer gegen § 15 Abs. 1 AVRAG verstoßenden Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ist die Frage der Beweislast unklar (Wer muß was beweisen oder nur glaubhaft machen?).

Das in den Erläuterungen (S. 22) angesprochene Wahlrecht zwischen Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses und „Kündigungsentschädigung“ kommt im Gesetzestext nur undeutlich zum Ausdruck. Auch fehlt dort (absichtlich?) ein Hinweis auf die Fälle des § 14 Abs. 2 AVRAG.

Sinnvoll erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit, eine **Frist für die Geltendmachung** der Kündigungsentschädigung / der Rechtsunwirksamkeit vorzusehen. Die analoge Anwendung der 6-Monatsfrist aus dem ABGB bzw. AngG käme allenfalls für die Kündigungsentschädigung, nicht aber für die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit in Frage.

Artikel 5: Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG)

Arbeitslosenversicherung für Selbstversicherte (§ 1 AIVG):

Da Selbstversicherte nicht (mehr) der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, ist in § 1 Abs. 2 lit. d AIVG folgende Wortfolge zu streichen „soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt“.
(wurde in der RV zum ASRÄG 1997 bereits berücksichtigt).

Weiterbildungsgeld (§ 26 AIVG):

Es ist unklar, was im Falle der Bildungskarenz als „arbeitsmarktpolitisch sinnvoll“ angesehen wird. Da der Dienstnehmer idR mindestens 6 Monate vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme dem Dienstgeber den Antrittszeitpunkt mitteilen muß, weiß der Dienstnehmer zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht, ob vom AMS überhaupt eine Förderung erfolgt, und wenn ja, wie hoch; zur Höhe wird nämlich in den Erläuterungen (S. 24, oberster Absatz) bemerkt, daß man auch auf das Weiterbildungsgeld verzichten und stattdessen vom AMS eine (höhere) „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ (DBU) beziehen kann, wenn das AMS die Bildungsmaßnahme nicht nur für sinnvoll, sondern auch für „förderungswürdig“ erachtet. Ein Ausweg wäre die verpflichtende Beurteilung des AMS mindestens 6 Monate vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme.

Aus Dienstnehmersicht ist z.B. auch jener Fall (des § 26 Abs. 1 Z 2 AIVG iVm § 12 AVRAG) negativ zu beurteilen, in dem vom Dienstgeber das Dienstverhältnis mit der Ersatzkraft im Probemonat gelöst wird und daher die Voraussetzung für die Gewährung des Weiterbildungsgeldes - außer für 6 Wochen - nicht mehr erfüllt ist (keine finanzielle Planung möglich).

Daß bei Aufnahme einer Beschäftigung kein Weiterbildungsgeld gebühren soll, scheint überzogen. Vielmehr sollten die gleichen Wegfallsbestimmungen wie beim Bezug von Arbeitslosengeld angewendet werden (insbesondere § 12 Abs. 3 und Abs. 6 AIVG).

Solidaritätsprämie (§ 27, § 44 Abs. 1 Z 3 AIVG):

Für Dienstgeber erscheint dieses Modell nur dann anstrebenswert, wenn für die Ersatzarbeitskräfte Arbeitsmarktförderungen lukriert werden können. Ansonsten ergeben sich für Dienstgeber ein Verwaltungs- und organisatorischer Mehraufwand und zusätzliche Personalkosten bei nach Köpfen gewährten freiwilligen Sozialleistungen.